

# Unser Volksbegehren war nicht vergebens ...

## Erst sein Erfolg ermöglichte die Einigung

Der Einigungsvorschlag der Parteien führte zum Gesetzentwurf des Bayerischen Landtags. Er fand die Zustimmung beider Kirchen. Unsere Forderungen sind darin enthalten:

- **Nur noch eine Schule für alle Kinder**
- **Christliche Erziehung**
- **Darüber hinaus: Möglichkeit bekenntnismäßigen Unterrichts**
- **Moderne und leistungsfähige Schulen**
- **Sicherung des Schulfriedens**

Das Volksbegehren der **CSU** war eine notwendige Vorstufe zu diesem Erfolg. Aus rechtlichen Gründen steht es noch mit auf dem Stimmzettel.

**Aber:** Um die erreichte Einigung zu sichern, stimmt die **CSU** für den **gemeinsamen Entwurf der Parteien, Gesetzentwurf Nr. 1 des Bayerischen Landtags.**

Im Freistaat Bayern kann nur das Volk die Verfassung ändern. Nützen Sie diese Möglichkeit.

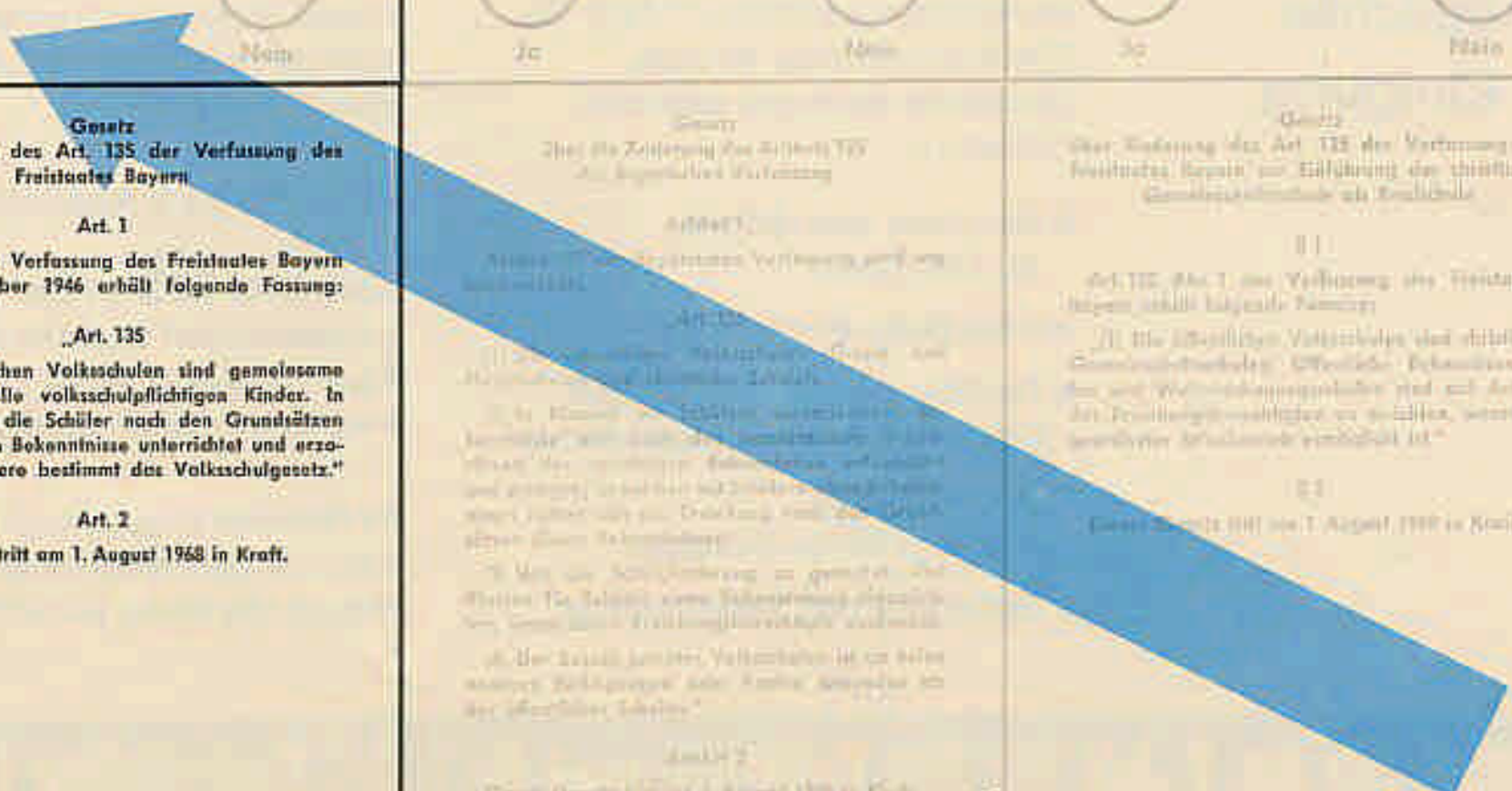
**Stimmen Sie am 7. Juli für den Gesetzentwurf Nr. 1 des Bayerischen Landtags!**

# Stimmzettel zum Volksentscheid am 7. Juli 1968

*Muster*

Mit „Ja“ darf nur einer der Gesetzesentwürfe angekreuzt werden, sonst ist der Stimmzettel ungültig.

<p><b>Gesetzentwurf Nr. 1</b>  <b>Gesetzentwurf des Bayerischen Landtags</b>                      Stimmen Sie für diesen Gesetzesentwurf?</p> <p><input checked="" type="radio"/> Ja      <input type="radio"/> Nein</p>	<p><b>Gesetzentwurf Nr. 2</b>  <b>Volksbegehren der CSU</b>                      „CSU - Christliche Volksschule“                      Stimmen Sie für diesen Gesetzesentwurf?</p> <p><input type="radio"/> Ja      <input type="radio"/> Nein</p>	<p><b>Gesetzentwurf Nr. 3</b>  <b>Volksbegehren der SPD/FDP</b>                      „Christliche Gemeinschaftsschule“                      Stimmen Sie für diesen Gesetzesentwurf?</p> <p><input type="radio"/> Ja      <input type="radio"/> Nein</p>
<p><b>Gesetz</b>                      zur Änderung des Art. 135 der Verfassung des Freistaates Bayern</p> <p><b>Art. 1</b>                      Art. 135 der Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. Dezember 1946 erhält folgende Fassung:</p> <p><b>„Art. 135</b>                      Die öffentlichen Volksschulen sind gemeinsame Schulen für alle Volksschulpflichtigen Kinder. In ihnen werden die Schüler nach den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse unterrichtet und erzogen. Das Nähere bestimmt das Volksschulgesetz.“</p> <p><b>Art. 2</b>                      Das Gesetz tritt am 1. August 1968 in Kraft.</p>	<p><b>Gesetz</b>                      über die Zulassung des Art. 135 der Verfassung des Freistaates Bayern</p> <p><b>Art. 1</b>                      Die öffentlichen Volksschulen sind gemeinsame Schulen für alle Volksschulpflichtigen Kinder. In ihnen werden die Schüler nach den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse unterrichtet und erzogen. Das Nähere bestimmt das Volksschulgesetz.“</p> <p><b>Art. 2</b>                      Das Gesetz tritt am 1. August 1968 in Kraft.</p>	<p><b>Gesetz</b>                      über die Zulassung des Art. 135 der Verfassung des Freistaates Bayern zur Einführung der christlichen Gemeinschaftsschule als Volksschule</p> <p><b>Art. 1</b>                      Die öffentlichen Volksschulen sind christliche Gemeinschaftsschulen. Öffentlich-rechtliche Volksschulen und Volksschulgruppen sind nach Art. 135 der Verfassung des Freistaates Bayern zu schließen, wenn ein besonderer Beschluss vorliegt.“</p> <p><b>Art. 2</b>                      Das Gesetz tritt am 1. August 1968 in Kraft.</p>



FD 4968/1